

Kreis Warendorf · Postfach 110561 · 48207 Warendorf

Bezirksregierung Münster
Dezernat 32 - Regionalentwicklung
Domplatz 1 - 3
48143 Münster

Datum
2011

Amt für Planung und Naturschutz

Auskunft erteilt
Herr Müller

Zimmer
A2.09
Telefon
(02581) 536100

Fax
(02581) 536199

E-mail
Heinz-Juergen.Mueller@kreis-
warendorf.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
61 80 21

Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland

Der Kreisausschuss des Kreises Warendorf hat in seiner Sitzung am 08.07.2011 folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Kreis Warendorf nimmt zum Regionalplanentwurf im Einzelnen wie folgt Stellung:

III. Siedlungsraum Allgemeine Siedlungsbereiche Erläuterungen und Begründungen 139.

Die Darstellung von ausreichenden Siedlungsbereichen stellt eine zentrale Aufgabe des Regionalplanes dar, um den Kommunen auch in Zukunft ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen.

Für den Wohnsiedlungsbereich sind qualitativ hochwertige Wohnbauflächen in bedarfsgerechtem Umfang ein entscheidender Standortfaktor für den ländlichen Raum.

Bei der Zuweisung der Flächenkontingente darf es zu keinen Verwerfungen innerhalb der Kommunen kommen.

Von den Gemeinden Everswinkel und Wadersloh wird nachvollziehbar deutlich gemacht, dass die anerkannten Siedlungsbedarfe von 13 ha pro Gemeinde für die erforderliche Entwicklung nicht ausreichend sind.

In Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit haben sich die Kommunen Oelde und Ostbevern damit einverstanden erklärt, je 5 ha ihres Flächenbedarfskontos für einen interkommunalen Austausch zur Verfügung zu stellen.

Sprechzeiten:
8.30 – 12.00 u. 14.00 – 16.00 Uhr
freitags: 8.30 – 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Hausadresse:
Kreishaus Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

Kommunikation:
Telefon: (02581) 53 0
Fax: (02581) 53 1099
E-mail: verwaltung@kreis-warendorf.de
Internet: www.kreis-warendorf.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Münsterland Ost
BLZ 400 501 50 · Kto 2683
Sparkasse Beckum-Wadersloh
BLZ 412 500 35 · Kto 1 000 017
Volksbank Beckum
BLZ 412 600 06 · Kto 100 487 100
Postgiroamt Dortmund
BLZ 440 100 46 · Kto 225 63-462

Dieses Vorgehen wird vom Kreis Warendorf nachdrücklich unterstützt.

Ich rege daher an, folgende textliche Ergänzung im Regionalplan zu Erläuterung 139 Tabelle III -1- 8 Flächenkonto an den Einträgen für die Stadt Oelde und die Gemeinde Ostbevern vorzusehen.

"Ostbevern und Oelde belassen je 5 ha auf dem Flächenbedarfskonto (Sockelbedarf) und stellen sie nicht zeichnerisch dar. Sind die Flächenreserven der Gemeinden Wadersloh und Everswinkel aufgebraucht, können sie unmittelbar auf diesen Sockelbedarf zugreifen, wenn parallel der Regionalplanungsbehörde ein Bedarfsantrag zur Prüfung vorgelegt wird.

Das zur Verfügung gestellte Flächenkontingent wird nach Bereitstellung ohne Bedarfsnachweis Ostbevern und Oelde wieder zugeordnet.

Die bedarfsbeheimateten Kommunen werden den Sockelbedarf vor Everswinkel und Wadersloh nur in Anspruch nehmen, wenn ein entsprechend bestätigter Bedarfsnachweis erfolgt ist."

Nach entsprechendem Beschluss des Rates der Stadt Drensteinfurt kann das Bedarfskonto um weitere 5 ha der Stadt Drensteinfurt erweitert werden.

Ziel 2. Allgemeine Ziele zu allgemeinen Siedlungsbereichen

Ziel 2.2

Im Ziel 2.2 wird festgelegt, dass die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche durch die kommunale Bauleitplanung nur in Anspruch genommen werden dürfen, wie dies dem nachweisbaren Bedarf entspricht.

Somit wird vor Inanspruchnahme der im Regionalplan dargestellten Siedlungsflächen ein erneuter Bedarfsnachweis erforderlich.

Dies ist aufgrund der im Vergleich zum bisherigen Regionalplan deutlich reduzierten Flächendarstellungen und der im Rahmen des Regionalplanes erfolgten, sehr umfangreichen Bedarfsermittlung nicht nachvollziehbar, zumal hiermit ein erhöhter Planungsaufwand für die Kommunen verbunden ist.

Zweckbindung "Einrichtungen des Hochschul- und Bildungswesens"

Ziel 9. Hochschulstandorte stärken

Ziel 9.3 neu.

Die Fachhochschule Münster hat mit erheblicher Unterstützung des Kreises Warendorf den Landeswettbewerb zum Ausbau von Fachhochschulen im Jahr 2008/2009 gewonnen.

Gefördert werden 110 neue duale Studienplätze in den Fachrichtungen Maschinenbau und Elektrotechnik. Der erste Studiengang ging im Herbst 2009 an den Start. Damit wurde der Grundstein für den Aufbau von technischen Studiengängen für die Wirtschaft in der Maschinenbauregion im östlichen Münsterland/Kreis Warendorf gelegt.

Für den weiteren nachhaltigen Ausbau und die Unterstützung der Hochschulen und Wirtschaft wurde am 04.05.2011 ein Hochschul-Kompetenz-Zentrum – studieren und forschen- e. V. eingerichtet. Dem zukünftigen Ausbau und der Ent-

wicklung bedarfsgerechter Studiengänge an den Studienorten ist Rechnung zu tragen.

Das Kapitel ist daher um folgendes Ziel 9.3 zu ergänzen:

"Die neuen Studienorte in Ahlen/Beckum/Oelde sind zu stärken und in ihrer Funktion weiter auszubauen und bedarfsgerecht zu entwickeln."

Erläuterung und Begründung 218

Die Erläuterung ist um folgende Formulierung zu ergänzen:

Die geplanten Einrichtungen in Ahlen/Beckum/Oelde werden wegen bereits vorhandener Flächen im Regionalplan nicht zeichnerisch dargestellt.

Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Ziel 15. Gewerblich-industrielle Flächen als Produktionsstandorte nutzen.

Ziel 15.5

Im Ziel 15. 5 wird festgelegt, dass die bauleitplanerische Umsetzung der im Regionalplan dargestellten Gewerbe- und Industrieflächen nur entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung erfolgen darf.

Es bleibt offen, ob die Flächen nur bei einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung in Anspruch genommen werden dürfen oder ob es nicht gerade sinnvoll ist, die Flächen bei einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus wird es für die Kommunen im Rahmen der Bauleitplanungen erforderlich, die Notwendigkeit der Flächeninanspruchnahme aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung darzustellen.

Das Ziel 15.5 ist unklar und erzeugt unnötigen Planungsaufwand.

IV. Freiraum

1. Generelle Planungsansätze im Freiraum- und Agrarbereich

Grundsatz 15.4

Die im Grundsatz 15.4 genannten Bereiche, in denen vorrangig Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden sollen, werden begrüßt. Die Bereiche sollten jedoch durch folgende Maßnahmen ergänzt werden:

- Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie an und in Gewässern
- Maßnahmen des Biotopverbundes

2. Landwirtschaft

Ziel 23.2

Nach Ziel 23.2 sind innerhalb der in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen liegenden Ortsteile unter 2.000 Einwohnern alle Planungen und Maßnahmen zu vermeiden, die den Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe gefährden.

Mit dieser Zielformulierung werden Steuerungsmöglichkeiten der Kommunen bei gewerblichen Stallanlagen erheblich eingeschränkt. Das Ziel ist daher entsprechend anzupassen.

Erläuterungen und Begründungen 335

Die Aussage, interkommunale Konzepte für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erstellen, wird begrüßt. Für den Kreis Warendorf liegt dieses Konzept bereits vor. Es wurde vom Kreis erstellt. Die Kreisebene als Betrachtungsraum hat sich sowohl inhaltlich als auch verfahrenstechnisch bewährt. In die Erläuterung 335 sollte daher aufgenommen werden, dass dieses Konzept für ein Kreisgebiet oder für Teile des Kreisgebietes erarbeitet werden sollte.

4. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)

Die Gesamtfläche der Bereiche für den Schutz der Natur ist im Kreis Warendorf von bisher 10.400 ha auf jetzt 16.000 ha um 5.600 ha deutlich erhöht worden. Die jetzige Fläche beträgt ca. 12 % der Gesamtkreisfläche.

Der Kreis hat daher die neudargestellten Flächen einer kritischen Prüfung unterzogen.

Die nicht mehr als BSN darzustellenden Flächen sind in der Anlage 1 dargestellt. Bei den zu streichenden Bereichen wurde der Begründung 394 des Regionalplanentwurfs gefolgt, im Regionalplan nur die Bereiche darzustellen, die unbedingt erforderlich sind und fachlich begründet werden können.

Hierbei handelt es sich um Bereiche, die nicht als naturschutzwürdige Biotope dargestellt sind, im Rahmen der Landschaftsplanung nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden oder für den regionalen Biotopverbund von untergeordneter Bedeutung sind.

Ein besonderer Zielkonflikt ergibt sich für den im Entwurf deutlich erweiterten BSN Bereich – Steinbruch Anneliese und der Darstellung der Bedarfsplanungsmaßnahme B 475 – Ortsumgehung Neubeckum – Ennigerloh.

Die Straße ist Linienbestimmung. Die Planfeststellung wird zurzeit vorbereitet.

Die Darstellung des BSN ist daher auf die Abgrenzungen des bestehenden Naturschutzgebietes Steinbruch Anneliese zurückzunehmen. Die restlichen Bereiche sind als Bereiche zum Schutz der Landschaft darzustellen.

Ziel 29. Naturschutz beachten

Ziel 29.2

Ziel 29.3

Ziel 30 Naturschutzbelange in Landschaftsplänen sichern

Ziel 30.1

Erläuterungen und Begründungen 389

Die getroffenen Zielformulierungen und Begründungen legen nahe, dass in den BSN-Gebieten auch nicht raumbedeutende Nutzungen ausgeschlossen sind, so-

weit sie mit den Zielen des Naturschutzes nicht in Einklang stehen. Dies trifft insbesondere auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu.

Der Regelungscharakter des Regionalplanes, auch wenn dieser Landschaftsrahmenplan ist, wird damit weit überschritten.

Ein bewährtes Instrument zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes ist der Vertragsnaturschutz. Die Zielformulierungen des Regionalplanentwurfes widersprechen dem Grundsatz des bisher praktizierten Vertragsnaturschutzes, der zunächst von dem Schutz des Status Quo ausgeht und eine Entwicklung und Optimierung der Flächen auf freiwilliger und vertraglicher Basis realisieren will.

Auch die Zielformulierung des Planes, die Bereiche für den Schutz der Natur zumindest in weiten Teilen als Naturschutzgebiete im Rahmen der Landschaftsplanung festzusetzen, übersteigt die Regelungsmöglichkeiten des Regionalplanes. Die räumliche Abgrenzung der Naturschutzgebiete fällt bei der Landesplanung in die Satzungsbefugnis der Kreise und setzt ein umfangreiches Beteiligungsverfahren unter Abwägung der Rechte und Betroffenheit von Eigentümern und Nutzern voraus.

Die normative Setzung der Übernahme der Abgrenzungen des Regionalrates widerspricht der Planungshoheit der Kreise im Rahmen der Landschaftsplanung.

Die Zielformulierungen 29.2, 29.3, 30.1 und die Erläuterung 389 sind entsprechend anzupassen.

Erläuterung und Begründung 410

Die Angaben zu den Landschaftsplänen im Kreis sind wie folgt zu ändern:
Gesamtzahl 16, in Kraft getreten 9, begonnen 1, nicht begonnen 6.

IV. 6 Grundwasser- und Gewässerschutz

In Blatt 8 des Regionalplanes ist die Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes "Vohren/Dackmar" nicht mit der Signatur "dd) Grundwasser- und Gewässerschutz" dargestellt worden.

In der strategischen Umweltprüfung (SUP) im Kapitel 3.4.2 "Wasserschutzgebiete" ist beim Kreis Warendorf auch das Wasserschutzgebiet "Hornheide/Haskenau" aufgeführt worden. Das Wasserschutzgebiet "Hornheide/Haskenau" liegt – nicht mehr – im Kreisgebiet Warendorf.

In der SUP im Anhang A, Kapitel Wasser, S. VIII wird erläutert, dass erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser nur dann zu erwarten sind, wenn durch die Bereichsdarstellung eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Schutzzone I und II eines Wasserschutzgebietes erfolgt.

Meines Erachtens dürfen erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut nicht nur ausschließlich auf den Flächenverbrauch im Wasserschutzgebiet abstellen. Das Grundwasser wird durch eine Vielzahl von Maßnahmen – nicht nur durch die Flächeninanspruchnahme - potenziell gefährdet.

Meines Erachtens sind die Prüfungskriterien der SUP im Bereich Wasser/Wasserschutzgebiete nicht nachvollziehbar.

Anhang C, SUP-Prüfbogen "WAF Sassenberg GIB 01.1:

Der 8,0 ha große Bereich für Gewerbe und Industrie liegt im Wasserschutzgebiet "Vohren/Dackmar", Schutzzone IIIA. Im Prüfbogen kommt man zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten sind, weil keine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Schutzzonen I u. II stattfindet.

Nach der derzeit gültigen Wasserschutzgebietsverordnung "Vohren/Dackmar" vom 22.04.1982 ist die Errichtung von Gewerbe- und Industriebetrieben nicht verboten, sondern lediglich genehmigungspflichtig. Ich weise jedoch darauf hin, dass verschiedene Betriebe wie z. B. Abfallentsorgungs- und -umschlagsanlagen und wassergefährliche Anlagen wie z. B. Galvanikbetriebe, Lackierbetriebe etc. in der Schutzzone IIIA verboten sind. Auch Anlagen zum Lagern, Sammeln, Umschlagen, Abfüllen etc. von wassergefährdenden Stoffen sind i. d. R. verboten. Auch bei der Versickerung von Niederschlagswasser von den Dachflächen in einem Gewerbebetrieb ist mit Einschränkungen zu rechnen.

V. Sicherung der Rohstoffversorgung

1. Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche)

Ziel 39 Oberirdische Rohstoffe bedarfsorientiert und raumverträglich abzubauen

Als Bestandteil des Zieles 39 werden in Kapitel VIII "Zeichnerische Darstellungen" die Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) dargestellt. Hier finden sich sowohl Abgrabungsflächen wieder, die aktiv abgegraben werden, als auch solche, die bereits genehmigt sind, aber noch nicht aktiv abgegraben werden oder die aus Sicht der Regionalplanung für den zukünftigen Abbau geeignete Vorranggebiete darstellen.

Im Beteiligungsverfahren in 2010 hat der Kreis Warendorf zu den in dem Entwurf des Umweltberichts in Anhang D "Oberflächennahe Bodenschätze (Abgrabungsbereiche)" Entsandungsflächen

WAF Wadersloh Bodens 01.1 und

WAF Warendorf Bodens 01.1

erläutert, dass diese Flächen für eine wirtschaftliche Entsandung nicht geeignet sind und die Betreiber benachbarter Entsandungsmaßnahmen bereits andere Flächen für eine zukünftige Entsandung erworben haben bzw. konkrete Planungen und Untersuchungen für deren Abgrabung durchführen.

Die vorgebrachten Bedenken der fehlenden Eignung der Flächen wegen zu geringer Mächtigkeiten und geringer Qualität des Sandes bleiben bestehen.

In den als Anlage 2 beigefügten Übersichtskarten sind die im Kreis Warendorf genehmigten/planfestgestellten, die betriebenen, die sich im Genehmigungsverfahren befindlichen Abgrabungen sowie die Flächen, die 1973 nach § 14 Abgrabungsgesetz angezeigt worden sind, eingetragen und den im Regionalplanentwurf dargestellten "Bereichen zu Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze" gegenüber dargestellt.

Die Gegenüberstellung macht deutlich, dass nicht alle in Betrieb befindlichen bzw. bereits genehmigten oder im Genehmigungsverfahren befindlichen Entsandungen bzw. Steinbrüche mit einer Grundfläche > 10 ha dargestellt wurden.

Nicht im Regionalplanentwurf dargestellt wurden...

- folgende zurzeit betriebene Abgrabungen:

- | | |
|---------------------|--|
| a) Fa. Wüseke | Entsandung "Wüseke Nord" |
| b) Stadt Sassenberg | Entsandung "Feldmarksee" |
| c) Fa. Dyckerhoff | Steinbruch "Beckum-Nord" (z.Zt. eingestellter Abbau) |
| d) HeidelbergCement | Steinbruch "Ennigerloh-Nord" |
| e) HeidelbergCement | Steinbruch "Bergstraße" |

- folgende Abgrabungsflächen, die sich im Genehmigungsverfahren befinden:

- | | |
|----------------------------------|--|
| f) Fa. Tegelkamp | Entsandung "Esch" (östlich von Einen) |
| g) Warendorfer
Hartsteinwerke | Entsandung "Westliche Erweiterung Kottrupseen" |

- folgende Flächen, die zur zukünftigen Abgrabung vorgesehen sind:

- | | |
|---------------------|--|
| h) HeidelbergCement | Abgrabungserweiterung "Hof Weppel" |
| i) HeidelbergCement | Abgrabung "Werk Süd-Neubeckum 1 b – 1 d"
(nach § 14 AbgrG in 1973 angezeigte Flächen) |

Die genannten Bereiche sind aufgrund des Planungsstandes in den Regionalplan aufzunehmen, um für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens keinen Zielkonflikt mit der Regionalplanung feststellen zu müssen.

Zu dem nicht im Entwurf dargestellten, aber genehmigten und zur Zeit nur ruhenden Steinbruch Beckum-Nord der Fa. Dyckerhoff ist zu beachten, dass für diesen Steinbruch ein Flächentausch mit der Fa. Cemex vorgesehen ist, um die anstehende Realisierung der nördlichen Umgehungsstraße Beckum (B 58 n) zu beschleunigen. Eine Nichtdarstellung als Abgrabungsbereich würde den Flächentausch und damit die Realisierung der Umgehungsstraße in Frage stellen.

Punkt 4. neu: Unkonventionelle Gasvorkommen

Zurzeit werden im Münsterland mehrere Vorhaben für Probebohrungen nach sogenanntem unkonventionellen Erdgas diskutiert.

Das Aufsuchen und die Gewinnung von unkonventionellen Gasvorkommen (Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken) sind nicht Gegenstand der bisherigen Raum- und Regionalplanung.

Weder der Landesentwicklungsplan noch der Regionalplan Münsterland formulieren hierzu Ziele und Grundsätze.

Die mit der Realisierung der Förderung der Gasvorkommen verbundenen Auswirkungen auf Umwelt, Natur- und Landschaft, Siedlungsbereiche sowie auf andere Nutzungen machen jedoch Festlegungen in den Raumordnungsplänen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes erforderlich.

Der Regionalplan ist daher um diesen Themenbereich zu erweitern.

Um das eingeleitete Erarbeitungsverfahren nicht zu verzögern, könnte für den Bereich ein gesondertes Ergänzungsverfahren durchgeführt werden.

VI.1 Energie Windkraftanlagen

Das in Ziel 425 angesprochene Repowering von Windkraftanlagen wird begrüßt.

Um den Anteil der regenerativen Energien zu erhöhen wird derzeit in einigen Kommunen die Frage der Neuausweisung von Windvorrangflächen diskutiert. Hierzu wäre eine grundsätzliche Überarbeitung des Regionalplanentwurfes erforderlich.

Um das eingeleitete Erarbeitungsverfahren nicht zu verzögern, könnte ein gesondertes Ergänzungsverfahren für den Bereich regenerative Energien durchgeführt werden.

Kraftwerkstandorte

Der Kraftwerkstandort gemäß LEP in Drensteinfurt ist laut Entwurf zur 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW für den Teilbereich Energie nicht mehr im Regionalplan darzustellen. Im Entwurf zur 1. Änderung des LEP ist im LEP die Streichung des Standortes vorgesehen.

VII. Verkehr 3. Öffentlicher Personenverkehr Erläuterung und Begründung 665

Die Darstellung der überregionalen Bedeutung der Schienenverbindung 406 Münster-Warendorf-Bielefeld wird begrüßt.

Nach dem ersten Satz sollte folgende Formulierung für die Strecke aufgenommen werden:

"Durch die Umsetzung von Beschleunigungsmaßnahmen (Beseitigung unbeschränkter Bahnübergänge und Ausbaumaßnahmen), Anlage neuer und Modernisierung bestehender Haltepunkte und Taktverdichtung wird die Attraktivität der Strecke wesentlich erhöht."

Durch die Formulierung werden die Aussagen des Regionalplanes Schiene und die verkehrliche Zielsetzung des Raumes für die Strecke wiedergegeben.

Erläuterung und Begründung 672

Die Erläuterung sollte um folgenden Satz ergänzt werden:

"Hierbei sind für die WLE der Abschnitt Münster-Sendenhorst in einem 1. Ausbauabschnitt und der Abschnitt Sendenhorst-Neubeckum in einem 2. Ausbauabschnitt zu verfolgen."

Die genannte Priorisierung entspricht den Erkenntnissen der erfolgten standardisierten Bewertung und den Formulierungen des Entwurfes des 1. Nahverkehrsplan NWL.

4. Straßenbau

Die Darstellungen der Bundes- und Landesstraßen entsprechen den in geltenden Bedarfsplänen dargestellten Trassenverläufen.

In den einzelnen Bereichen entsprechen diese nicht mehr den aktuellen Planungsständen. Dies trifft insbesondere auf die Ortsumgehung Albersloh im Zuge der L 586 zu. Hier sollte eine Anpassung der Darstellungen im Regionalplanentwurf erfolgen.

Neben den Bedarfsplanmaßnahmen des Bundes und des Landes sind folgende Straßenbaumaßnahmen mit der Einstufung "Sonstige regionalplanerisch bedeutende Straßen" im Entwurf neu dargestellt.

- Verbindung in Oelde über die K 13 zur Anschlussstelle A2 Marburg
- Ostumgehung Ahlen von der K 27 bis zur B 58
- Südumgehung Ostenfelde

Die Straßenbauprojekte werden vom Kreis aus verkehrlicher Sicht begrüßt. Für die Südumgehung Ostenfelde wird jedoch auf das hohe landschaftliche Konfliktpotenzial hingewiesen.

Dr. Olaf Gericke